**Stadtgemeinde Retz**

Hauptplatz 30

A-2070 Retz

fon 02942 2223-0

fax 02942 2223-11

office@stadtgemeinde-retz.at

www.retz.at

**Stadtgemeinde Retz**

Hauptplatz 30

A-2070 Retz

fon 02942 2223-0

fax 02942 2223-11

office@stadtgemeinde-retz.at

www.retz.at



«anrede»

«titel» «vorname» «famname» «titelnach»

«hwsAdresse»

«hwsplz» «hwsortschaft»

«gemeinde», am 13.09.2017

GZ.: Meldewesen

**Landes- und/oder Gemeinde-Wählerevidenz**

Sehr geehrter Herr «titel» «famname»!

Der Niederösterreichische Landtag hat am 22. Juni 2017 eine Novelle des NÖ Landesbürgerevidenzengesetzes beschlossen, mit der ab 1. Juli 2017 unter anderem einige Änderungen für „Zweitwohnsitzer“ in Kraft getreten sind.

Da Sie in unserer Gemeinde einen Zweitwohnsitz haben, wurde Ihnen gemäß NÖ Landesbürgerevidenzengesetz mit Schreiben vom 19. 7. 2017 ein „Wählerevidenzblatt“ zur Ausfüllung und Zurücksendung an unsere Gemeinde übermittelt. Sie wurden darüber informiert, dass das Wählerevidenzblatt zur Feststellung dient, ob Ihr Zweitwohnsitz in Hinblick auf die Landtags- bzw. Gemeinderatswahlen in Niederösterreich als ordentlicher Wohnsitz und somit als Grundlage für das diesbezügliche Wahlrecht zu qualifizieren ist. Nach Ablauf der Frist für die Rücksendung haben wir die Beurteilung, ob ein ordentlicher Wohnsitz vorliegt, vorzunehmen.

**Leider mussten wir feststellen, dass bis zum heutigen Tag das ausgefüllte Wählerevidenzblatt von Ihnen nicht retourniert wurde.**

Wir bitten Sie daher das Wählerevidenzblatt bis längstens **25. 9. 2017** ausgefüllt zu retournieren, um ihr Wahlrecht sichern zu können und uns somit eine Grundlage für die Entscheidung zu liefern. Wir müssen Sie darauf hinweisen, dass die Gefahr besteht, dass ohne Ihr ausgefülltes Wählerevidenzblatt Sie Ihr Wahlrecht verlieren können. Es liegt daher in Ihrem Interesse, die Gemeinde bei der Entscheidung zu unterstützen.

Die Dringlichkeit der Feststellung des Wahlrechts ist auch darin zu sehen, dass für eine ordnungsgemäße Abwicklung der Landtagswahl und der Gemeinderatswahl eine auf den letzten Stand gebrachte Landes- und Gemeindewählerevidenz erforderlich ist.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bürgermeister